

Satzung des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sea-Watch Rechtshilfefonds".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Der Verein wurde am 22.06.2018 errichtet.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Gegenstand der Rechtshilfe durch den Verein
 - a. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, gegen die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für Sea-Watch e.V. **oder aufgrund ihres Einsatzes für die Seenotrettung von Menschen** Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind oder ein solches Verfahren läuft. Gegenstand der Rechtshilfe kann auch die Wahrung und Durchsetzung sonstiger Rechte von Einzelnen und Gruppen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, Forderungen und Zielen von Sea-Watch e.V. sein.
 - b. Eine finanzielle rechtshilfebezogene Unterstützung kann infolge eines Schadensfalles je nach Situation und Lage des Einzelfalles erfolgen. Bei der Entscheidung ist insbesondere das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage zu berücksichtigen.
 - c. Ein Anspruch auf Rechtshilfe aus dem Sea-Watch Rechtshilfefonds besteht nicht.
2. Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine unverhältnismäßige Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

30

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 12 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Seine Aufgaben umfassen

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
2. die Überwachung der Tätigkeit der Treuhänderin bzw. des Treuhänders nach § 17 der Satzung sowie
3. die Bereitstellung von Informationen über den Verein und dessen Tätigkeit auf einer öffentlich zugänglichen Internetpräsenz. Diese Informationen umfassen mindestens die Satzung sowie eine Kontaktadresse für alle Fragen bzgl. des Rechtshilfefonds, insbesondere bzgl. der Einreichung von Anträgen auf Rechtshilfe.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 12 der Satzung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand besteht nach Maßgabe des § 7 der Satzung aus einer bzw. einem Vorsitzenden. Es bedarf daher keiner Beschlussfassung nach § 28 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform i.S.d. § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Mitteilung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand nicht anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit seiner Anwesenden eine Leiterin bzw. einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit seiner Anwesenden die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Die Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes) bedarf der drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich. Ist eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande gekommen, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit aus.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung des

38

Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die nicht abgeflossenen Gelder werden entsprechend § 20 der Satzung an die Treugeberinnen und -geber zurückgezahlt. Die nicht zurücküberwiesenen Gelder werden auf das Spendenkonto von Sea-Watch e.V. überwiesen. Sea-Watch e.V. hat diese Gelder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ist eine Überweisung auf das Spendenkonto von Sea-Watch e.V. nicht möglich, bestimmt der Vorstand einen gemeinnützigen Verein als Empfänger der Gelder und Zinserträge der Vereinskonten. Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder überweist nach Beschluss des Vorstands über die Auflösung des Vereins die Gelder entsprechend S.1 und S.2 und löst sämtliche Konten auf.

§ 16 Errichtung von Konten

1. Zur Abwicklung der Belange des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. wird von einer Treuhänderin oder einem Treuhänder mindestens ein Konto geführt.
2. Alle Konten, die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfefonds eingerichtet werden, werden mit "Sea-Watch-Rechtshilfefonds" bezeichnet.
3. Auszahlungen aus den Konten dürfen nur für den in § 2 der Satzung formulierten Zweck und für Ausgaben für die Einwerbung von Spenden für den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. getätigt werden.

§ 17 Aufgaben der Treuhänderin oder des Treuhänders

1. Der Vorstand bestimmt eine Treuhänderin bzw. Treuhänder für alle Konten i.S.d. § 16 der Satzung.
2. Die Treuhänderin oder der Treuhänder erhält eine alleinige Verfügungsberechtigung für alle Konten des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. Sie bzw. er ist berechtigt, zu ihrer bzw. seiner Vertretung im Verhinderungsfall Bankvollmachten an eine Vertretungsperson zu erteilen.
3. Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder veranlasst Auszahlungen ausschließlich aufgrund einer Mitteilung der Entscheidung des Beauftragten und nach Prüfung der Übereinstimmung der Auszahlung mit dem Treuhandauftrag.
4. Jede Auszahlung wird mit der frühesten, noch verbuchten Einzahlung verrechnet.
5. Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder ist verpflichtet, dem Vorstand einmal jährlich Auskunft über die Ein- und Ausgänge des letzten Jahres zu erteilen und legt diesem einen

aktuellen Kontostand der Konten dar. Auf Verlangen des Vorstands hat die Treuhänderin bzw. der Treuhänder dem Vorstand jederzeit Einblicke in die Bankauszüge und die aktuellen Kontostände zu gewähren.

6. Eine Ablösung der Treuhänderin bzw. des Treuhänders durch den Vorstand muss mindestens drei Monate vor der Ablösung bekannt gegeben und eine neue Treuhänderin bzw. ein neuer Treuhänder bestimmt werden.
7. Nach Bestimmung einer neuen Treuhänderin oder eines neuen Treuhänders durch den Vorstand überträgt die vorige Treuhänderin bzw. der vorige Treuhänder unverzüglich sämtliche Bankvollmachten für die Konten auf ihre Nachfolgerin bzw. seinen Nachfolger.

§ 18 Anträge auf Rechtshilfe durch den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V.

1. Voraussetzung für eine Unterstützungszusage oder eine Auszahlung aus dem Rechtshilfefonds ist ein schriftlich vorliegender Antrag. Ein schriftlicher Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds infolge eines Schadensfalles kann von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. gestellt werden und sollte folgende Bestandteile enthalten:
 - a. Schilderung der kostenverursachenden Umstände (Hintergrund der kostenverursachenden Umstände, relevanter Geschehensablauf, Prozessverlauf etc.)
 - b. Prozessunterlagen; insbesondere Klageschrift
 - c. Honorarrechnungen der beauftragten Anwältin bzw. des beauftragten Anwalts und sonstige (Prozess-) Kostennachweise
 - d. Aussage über die Höhe der beantragten finanziellen Unterstützung aus dem Sea-Watch-Rechtshilfefonds
 - e. Erklärung, ob eine private Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet oder dies zugesagt hat sowie eine Versicherung, dass etwaige Einnahmen aus einer privaten Rechtsschutzversicherung oder einem Kostenanspruch gegenüber der Gegenseite oder der Staatskasse mindestens in Höhe der geleisteten Unterstützung an den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. erstattet werden.
 - f. Angabe eines Kontos, auf das die bewilligten Mittel überwiesen werden sollen.
 - g. Vollmacht für die Treuhänderin oder den Treuhänder des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. bei der juristischen Vertretung der antragstellenden Person direkt alle Auskünfte einholen zu dürfen, die mit dem Verfahren, für das Rechtshilfe beantragt wird, in Zusammenhang stehen und Entbindung der juristischen Vertretung gegenüber Beauftragten und Treuhändern, soweit dies für die Bewilligung von Hilfe erforderlich ist.
2. Wird ein Antrag von der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder oder vom Vorstand abgelehnt oder nicht in voller Höhe bewilligt, kann er höchstens ein weiteres Mal in veränderter oder unveränderter Form erneut gestellt werden.

§ 19 Amt der bzw. des Beauftragten und Entscheidungsverfahren in Rechtshilfesachen

1. Es wird das Amt der bzw. des Beauftragten gebildet. Dieser darf nicht der Vorstand sein. Die bzw. der Beauftragte sollte kein Mitglied des Vereins sein.
2. Die bzw. der Beauftragte wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Die bzw. der Beauftragte nimmt Anträge auf Rechtshilfe entgegen.
4. Die bzw. der Beauftragte fasst Beschlüsse zu den Anträgen, die er der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder schriftlich mitteilt. Die Beschlüsse beinhalten insbesondere

- a. die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung,
 - b. bei einer Zusage die Höhe der finanziellen Unterstützung und
 - c. die Art und Weise der Durchführung der Auszahlung.
5. Nach Bestätigung der Beschlüsse durch die Treuhänderin bzw. den Treuhänder wird die Bewilligung auch der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlungen berichtet der Beauftragte von seiner Tätigkeit und von den bearbeiteten Anträgen des vergangenen Jahres.

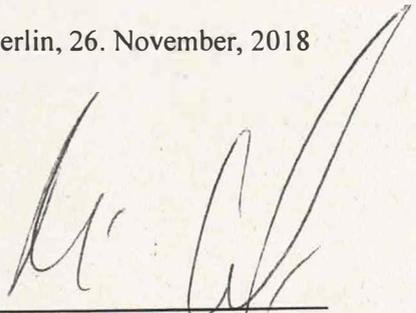
§ 20 Spenden an den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V.

- 1. Die jeweilige Spenderin bzw. der jeweilige Spender bleibt solange Treugeberin ihrer bzw. Treugeber seiner Einzahlung, bis diese satzungsgemäß zur Rechtshilfe eingesetzt und von einem Konto des Vereins restlos abgeflossen ist.
- 2. Wird der Sea-Watch-Rechtshilfefonds entsprechend des § 15 der Satzung aufgelöst, so werden die Treugeberinnen und Treugeber der nicht oder nicht restlos abgeflossenen Gelder in Textform i.S.d. § 126b BGB kontaktiert und über die Auflösung informiert. Eine Kontaktierung dieser Treugeberinnen und Treugeber erfolgt nur bei und an die mit der Spende mitgeteilten Kontaktdaten. Erfolgt innerhalb von vier Woche ein Verzicht auf Rückzahlung der nicht oder nicht restlos abgeflossenen Gelder oder erfolgt innerhalb des Zeitraums keine Rückmeldung, werden die betreffenden Gelder auf das Spendenkonto des Sea-Watch e.V. überwiesen.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung in dem Verfahren nach § 12 der Satzung beschlossen. Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder bestätigt nach einer Satzungsänderung schriftlich, dass sie bzw. er die Satzungsänderung für und gegen sich gelten lässt oder dass sie bzw. er aufgrund der Satzungsänderung die Treuhand-Tätigkeit nicht länger fortführen will.

Berlin, 26. November, 2018



Matthias Kuhnt, Vorstand